

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Prüfung

- (1) Die Bezirksärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die spätestens sechs Monate nach der Zulassung stattfinden soll. Die Weiterzubildenden sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Mit ihrem Einverständnis kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (2) Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten; sie ist nicht öffentlich.
- (3) Die besonderen Belange von Weiterzubildenden mit Behinderung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der vorgelegten Zeugnisse, der Logbücher und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.
- (5) Bei Nichtbestehen der Prüfung beschließt der Vorstand der Bezirksärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses, ob auf Grund der festgestellten Mängel
- die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen an sie zu stellen sind und/oder
 - Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zusätzlich bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden sollen, und/oder
 - die Erfüllung sonstiger Auflagen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen ist.
- (6) Die verlängerte Weiterbildung beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre für Facharztweiterbildungen, höchstens ein Jahr für Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen.
- (7) Bleiben die Weiterzubildenden der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder brechen sie die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:
- Zeit und Ort der Prüfung,
 - Besetzung des Prüfungsausschusses,
 - Name und Vorname der Geprüften,
 - Prüfungsgegenstand,
 - Ergebnis der Prüfung.

Ist die Prüfung nicht bestanden, enthält die Niederschrift zusätzlich einen Vermerk über die ungenügend beantworteten Fragen sowie die vom Prüfungsausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schließung der Wissenslücken.